

Satzung

Satzung der Schützengesellschaft Birkhahn Freystadt e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft Birkhahn Freystadt e.V., nachfolgend „Verein“ genannt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen und hat seinen Sitz in Freystadt in der Oberpfalz.

Der Verein ist Mitglied des „Deutschen Schützenbundes e.V.“ und des „Bayerischen Sportschützenbundes e. V.“ und erkennt deren Satzungen und Sportordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Vereinszweck wird erfüllt durch

- Pflege, Förderung und Ausübung des Schießsports,
- gemeinschaftliches Schießen mit Sportwaffen,
- Errichtung und Erhaltung der Sportanlagen,
- Abhaltung von und Teilnahme an Veranstaltungen schießsportlicher Art,
- Heranführen Jugendlicher an den Schießsport und ihre sachgerechte Ausbildung,
- Pflege der Tradition des Schützenwesens.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über alle endgültigen Aufnahmen entscheidet das Schützenmeisteramt durch Beschluss. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen drei Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb vier Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- III. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss wenigstens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.
- IV. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenschützenmeistern, beziehungsweise Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod,
Austritt,
Streichung aus der Mitgliederliste
oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt erfolgen. Es gilt eine Frist von einem Monat zum Jahresende. Das Mitglied hat die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Schützenmeisteramtes, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Das betreffende Mitglied ist gleichzeitig mit der Mahnung, unter Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat, zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages aufzufordern mit dem Hinweis, dass bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt.

- IV. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins.
1. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene zwei Wochen Gelegenheit hatte, sich gegen die Ausschussvorwürfe zu äußern.
 2. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem ersten Schützenmeister zugehen.
- V. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit Zustellung des Ausschließungsbeschlusses.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

A) Mitgliederrechte

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins, unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften zu benutzen.
- II. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt ab vierzehn Jahren.
- III. Jedes Mitglied ist wählbar ab achtzehn Jahren.
- IV. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen. Jedes Mitglied muss, wenn es sich durch Antrag oder Beschwerde an der Versammlung beteiligen will, sich vom ersten Schützenmeister oder Versammlungsleiter das Wort erteilen lassen.
- V. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei; sie genießen alle Rechte der Mitglieder außer denen der Vereinsleitung bzw. des Vereinsausschusses.

B) Mitgliederpflichten

- VI. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zum Verein, die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu beachten.
- VII. Sportliches und ehrliches Verhalten ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich anständig gegenüber allen anderen Mitgliedern

und Gästen des Vereins zu betragen. Jedes Mitglied hat das andere zu achten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten, die bestehenden Anordnungen zu befolgen und den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen. Es ist alles zu unterlassen, was dem Vereinszweck widerspricht und das Ansehen des Vereins beeinträchtigt oder ihm schadet.

- VIII. Von jedem Mitglied wird erwartet, dass es an den Versammlungen des Vereins und den sonstigen Veranstaltungen teilnimmt und die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft erfüllt. Nichterschienene Mitglieder haben sich den Beschlüssen der Anwesenden zu fügen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied, außer Ehrenmitglieder, bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- II. Der Verein kann von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr erheben und von den Mitgliedern, im Alter von vierzehn bis sechzig Jahren, jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Stunden bzw., die Höhe des Stundensatzes zur Abgeltung der Arbeitsstunden, sowie der Zeitraum in der der Arbeitsdienst zu leisten ist, werden jeweils am Jahresbeginn in einer Schützenmeister- bzw. Ausschusssitzung festgelegt.

§ 8 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
das Schützenmeisteramt,
der Ausschuss der Schützengesellschaft, bezeichnet mit Vereinsausschuss,
die Mitgliederversammlung

§ 10 Das Schützenmeisteramt

- I. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem
Erster. Schützenmeister
Zweiter Schützenmeister
Dritter. Schützenmeister (Repräsentant)
Kassier
Schriftführer

- II. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste und zweite Schützenmeister. Jeder dieser Schützenmeister ist für sich allein vertretungsberechtigt. Dem Schützenmeisteramt obliegt die Vereinsleitung.
Der Kassier ist für die ihm anvertrauten Gelder verantwortlich und hat über alle Einnahmen und Ausgaben genauestens Rechnung und Buch zu führen.

- III. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- IV. Die Sitzungen des Schützenmeisteramtes beruft der erste Schützenmeister ein, der auch die Tagesordnung bestimmt. Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Schützenmeisteramtes anwesend sind. Die Anwesenheit des ersten Schützenmeisters oder des zweiten Schützenmeisters ist erforderlich. Das Schützenmeisteramt entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters. Bei dessen Verhinderung, die Stimme des Versammlungsleiters.

- V. Das Schützenmeisteramt bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit endet mit der des Schützenmeisteramtes.

Den Kassenprüfern ist das Recht eingeräumt, jederzeit die Kasse zu prüfen.

Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Prüfung vorzunehmen und bei der Versammlung darüber zu berichten.

§ 12 Der Vereinsausschuss

- I. Der Vereinsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes und den fünf Ausschussmitgliedern. Scheidet ein Ausschussmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss einen Ersatzmann wählen, der bis zur

nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten Schützenmeister keine Anwendung. Fällt der zweite Schützenmeister weg, so wird er bis zur nächsten Hauptversammlung vom dritten Schützenmeister vertreten.

II. Die Ausschussmitglieder sind:

- Gesellschaftswart
- Sportleiter
- Jugendleiter
- Waffen- und Gerätewart
- Beisitzer

Lehnt einer der vier Erstgenannten die Mitgliedschaft im Vereinsausschuss ab, so ist jeweils ein weiterer Beisitzer zu wählen.

III. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und hat das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten.

IV. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung, sowie die Sitzungsleitung obliegen dem ersten Schützenmeister.

V. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig. Der Vereinsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters. Bei dessen Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters.

VI. Die Amtszeit endet mit der des Schützenmeisteramtes.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

II. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den ersten Schützenmeister mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Verlesen des letzten Protokolls
2. Jahresbericht des Schützenmeisteramtes,

3. Jahresbericht des Sportleiters,
 4. Jahresbericht des Kassiers,
 5. Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
 6. Entlastung des Kassiers
 7. Entlastung des Schützenmeisteramtes
 8. (Nach Ablauf der Wahlperiode)
Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Vereinsausschussmitglieder und der Kassenprüfer
 9. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 10. Satzungsänderung
 11. Verschiedenes
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
- VI. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich, mindestens zwei Tage vor der Versammlung, beim ersten Schützenmeister eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge brauchen nicht berücksichtigt werden.
- VII. Jede außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie eine ordentliche Mitgliederversammlung. Der erste Schützenmeister kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von einer Woche einberufen.
- VIII. Der erste Schützenmeister muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies mindestens dreiunddreißig Prozent der Vereinsmitglieder verlangen.
- IX. Ist ein Gesellschaftswart, bzw. ein Gesellschaftsausschuss gewählt worden, übernimmt dieser die bei der Mitgliederversammlung beschlossenen Aufgaben. Die Amtszeit endet mit der des Schützenmeisteramtes.
- X. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit nicht anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- XI. Bei der Wahl einer Person ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

§ 14 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind von Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und von Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.

Eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn dies als Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen.
- III. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Freystadt. Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen und ähnliches, sind dem Gemeindearchiv zu übergeben, bis es durch Neugründung des Vereins seinem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden kann.

§ 17 Satzungsfassung

Diese Satzung ist für jedes Mitglied zugänglich in einem Vereinsraum aufzulegen.

Die gefasste Satzung vom 24. März 1968 wurde am 22. September 2006 in der Mitgliederversammlung geändert und angenommen.

